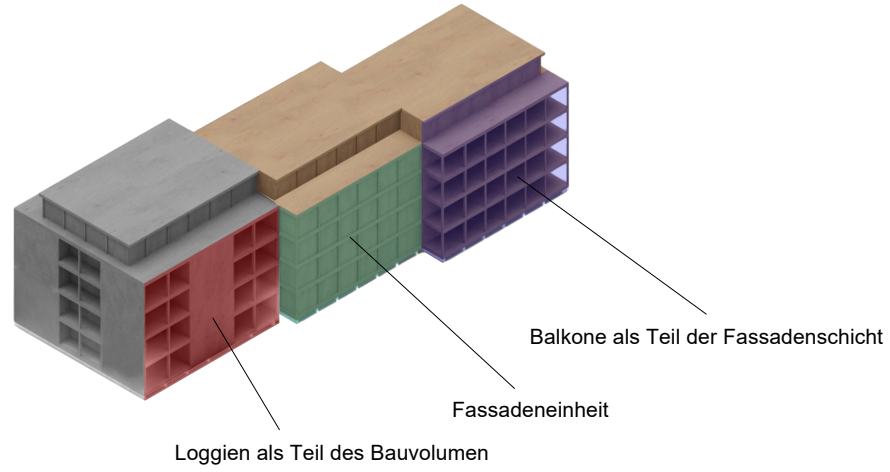


**FASSADENGESTALTUNG**

- Die Fassadengestaltung der Neubauten sollen durch zwei unterschiedliche Materialtypen gekennzeichnet sein. Zum einen mineralische (schwere) und zum anderen faserige (filigrane) Einheiten.
- Die Baukörper sollten den Prinzipien des Genius Loci (Geist des Ortes) folgen, wobei leichte und schwere Bauelemente eine unterschiedliche Konstruktionslogik aufweisen.
- Die Grundsätze der Materialisierung sollten mit den Beispielen aus dem Hinweisinventar Bauten Thurgau harmonieren.



Erläuterung der Begriffe zur Fassadengestaltung

**HORIZONTALE TEILUNG**



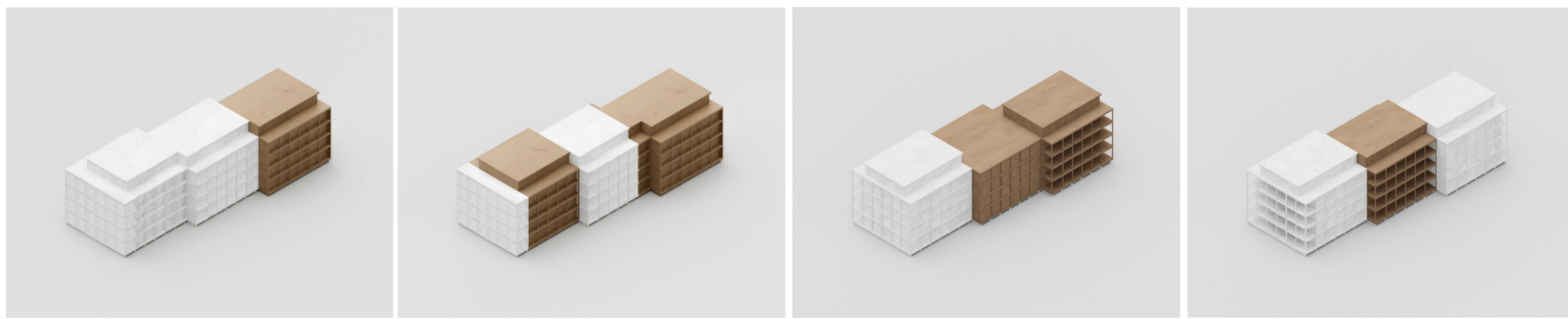
Horizontale Teilung der Fassaden

- Die horizontale Teilung sieht vor, dass das untere Volumen hell, und das obere Volumen dunkel ausgestaltet wird.
- Das untere Volumen beträgt in der Wohnzone W3 zwei Vollgeschosse inkl. Sockel und in der Wohnzone W2 ein Vollgeschoss inkl. Sockel.
- Loggien, Balkone und weitere Elemente sind als Teil des Bauvolumens oder als Fassadenschicht auszuführen und mit entsprechender Materialisierung auszugestalten.

**VERTIKALE TEILUNG**

- Fassadeneinheiten müssen als einzeln stehende Flächen vom Erdgeschoss bis zum Dach gestaltet werden, ohne Unterbrechung und einschliesslich des Attikageschosses. Bei Fassadeneinheiten handelt es sich um Fassaden eines einzelnen Materialtyps.
- Fassaden aus einem einzigen Materialtyp dürfen sich nicht über alle vier Seiten desselben Volumens erstrecken.
- Sollte sich ein einzelner Materialtyp dominant über 3 Seiten eines Volumens erstrecken, darf es keine der Ecken der vierten Fassade erreichen und muss mindestens 1/3 der Gebäudelänge von diesen beiden Ecken entfernt sein.
- Die Fassadeneinheit muss als ein Volumen gelesen werden und nicht nur als die angebrachte Oberfläche.

**ZWEI VERSÄTZE**



Vertikale Teilung der Fassaden bei Neubauten mit zwei Versätzen

**EIN VERSATZ**



Vertikale Teilung der Fassaden bei Neubauten mit einem Versatz